

Ergänzende Regelungen zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek der Abteilung Semitistik am Seminar für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients

Die nachfolgenden Regelungen sind bis zum 31.07.2020 befristet, können aber auch bereits früher geändert, verlängert oder außer Kraft gesetzt werden. Entsprechende Mitteilung erfolgt über die Webseite der Abteilung.

zu § 1 „Benutzungsberechtigung“:

Abweichend von den Regelungen in § 1 Abs. 1 sind vorübergehend nur Mitarbeiter des Seminars und Studierende der Semitistik zur Nutzung berechtigt. Arbeitsplätze sowie Zugang zum Scanner können derzeit leider ausdrücklich **nicht** zur Verfügung gestellt werden, so daß die Nutzung der ausleihbaren Bestände vorübergehend **nur** außer Haus möglich ist. Die Ausleihe gemäß § 3 erfolgt vorübergehend nur an Mitarbeiter des Seminars und Studierende der Semitistik.

zu § 3 „Benutzung“:

Abweichend von den Regelungen in § 3 Abs. 1 sind die Bestände der Bibliothek derzeit **nicht** frei zugänglich. Der Aufenthalt in der Bibliothek ist also für Personen, die nicht Mitarbeiter des Instituts sind, auf die Abholung oder Rückgabe von Medien beschränkt. Hierbei sind die Abstandsregeln und sonstigen Hygienemaßnahmen strikt zu befolgen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen.

Bücher, die gemäß den Regelungen in § 3 Abs. 1f. ausgeliehen werden können, müssen per Mail an Andreas.Fink@ori.uni-heidelberg.de bestellt werden und können dann zu einem in der Antwortmail genannten Termin abgeholt bzw. zurückgegeben werden. Ein Anspruch auf zeitnahe Ausgabe besteht nicht.

Abweichend von § 3 Abs. 1 d) können Studierende der Semitistik auch Bücher ausleihen, wenn sie gerade nicht mit einer Abschußarbeit beschäftigt sind. Die Leihfrist beträgt dann eine Woche, außerdem können in diesem Fall maximal drei Bücher gleichzeitig entliehen werden.

§ 3 Abs. 1.3 bleibt grundsätzlich in Kraft. In diesem Fall sollen Lösungen gesucht werden, die nach Möglichkeit alle Seiten zufriedenstellen. Dienstlichem Gebrauch der Medien wird Vorrang eingeräumt.

Abweichend von § 3 Abs. 1.4 werden auch für die Rückgabe solcher Medien besondere Termine vereinbart.

Die Gebührenordnung der Bibliothek bleibt ausdrücklich in Kraft, verspätete Rückgabe von Büchern führt also weiterhin schnell zu hohen Gebühren!